

Satzung für den „Diakoniefonds Lutherkirche der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen“

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgabe darin, den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne zu helfen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages wurde der „Diakoniefonds-Lutherkirche“ gegründet.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Neckarhausen hat am 20.9.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Diakoniefonds

(1) Zur Förderung der diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen, im Folgenden "Kirchengemeinde" genannt, wird ein Diakoniefonds gebildet.

Dieser trägt den Namen "Diakoniefonds Lutherkirche der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen".

(2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:

1. Gewährleistung des diakonischen Profils der Diakonie-/Sozialstation,
2. Nachbarschaftshilfe
3. Besuchsdienste
4. Altenarbeit,
5. Tageseinrichtung für Kinder
6. Unvorhersehbare diakonische Hilfeleistungen

(3) Der Diakoniefonds ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mittel des Diakoniefonds

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde können einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Diakoniefonds einzahlen.

(2) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Leistungen des Diakoniefonds

(1) Das zuständige Organ der Kirchengemeinde bestimmt die Verteilung der Mittel des Diakoniefonds auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

(2) Hierzu wird ein beratender Ausschuss gebildet, der aus fünf Personen besteht: dem Gemeindepfarrer / der Gemeindepfarrerin, einer Person aus dem Kirchengemeinderat und drei von der Versammlung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu wählenden Personen, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamtsamt erfüllen.

(3) Der beratende Ausschuss legt fest, welche Anteile der Mittel des Diakoniefonds für die verschiedenen Zwecke im Rahmen des § 1 aufgewendet werden sollen (prozentual oder betragsmäßig). Innerhalb der einzelnen Zwecke kann auch im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Mittel entschieden werden.

(4) Das Ergebnis seiner Beratungen legt der Ausschuss dem Kirchengemeinderat zur Überprüfung und zum Beschluss vor.

§ 4

Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Diakoniefonds am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer gemäß §1 zweckgebundenen Einstellung als Sonderposten zuzuführen.

§ 5

Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

(1) Der Kirchengemeinderat beruft im Einvernehmen des beratenden Ausschusses einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten. Dies kann auch im Rahmen der jährlichen Gemeindeversammlung geschehen.

(2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den beratenden Ausschuss und den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Diakoniefonds zu beraten und einen Jahresbericht des Ausschusses entgegenzunehmen.

§ 6

Verwaltung

Die Mittel des Diakoniefonds sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu

verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 7 Verbindlichkeit der Satzung


Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben.


Den Beitragszahlerinnen und -zahlern wird auf Wunsch die Einsichtnahme in die Satzung im Pfarramt ermöglicht.

§ 8 Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Diakoniefonds bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Neckarhausen, den 20.9.16


Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt


Kirchengemeinderatsmitglied

